# THE COLUMN THE COLUMN

### GEMEINDE NIEDERDORF

Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf 061 965 30 40 / gemeinde@niederdorf.ch / www.niederdorf.ch

## Gebührenverordnung

vom 29. Oktober 2018

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf § 1 und § 22 der kantonalen Verordnung über die Gebühren zum Zivilrecht vom 8. Januar 1991 (GebV, SGS 211.71) sowie auf § 70 und § 152 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) vom 28. Mai 1970:

#### 1. ALLGEMEINES

#### § 1 Regelung und Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gebührenerhebung für Beglaubigungen, Bescheinigungen und Bewilligungen durch die Gemeindeverwaltung als kommunale Amtsstelle nach Massgabe der bundesrechtlichen und kantonalen Bestimmungen.
- <sup>2</sup> Weitere Gebühren werden im Rahmen des jährlichen Budgets beschlossen und behalten ihre Gültigkeit während des entsprechenden Rechnungsjahres oder sie sind in einem Reglement bestimmt. Diese Gebühren werden in dieser Verordnung nicht aufgeführt.

#### 2. GEBÜHREN

§ 2 Beglaubigungen			
	<ul><li>Beglaubigung einer Unterschrift</li><li>Beglaubigung einer Kopie</li></ul>	CHF CHF	20.00 20.00
§ 3 Bescheinigungen			
	<ul> <li>Abmeldebestätigung</li> <li>Anmeldebestätigung</li> <li>Bestätigung der Personalien bei Lernfahrausweisen</li> <li>Lebensbestätigung, Angaben für Sozialversicherung</li> <li>Adressauskünfte, schriftlich, gegen Interessennachweis</li> <li>Niederlassungsbescheinigung</li> <li>Heimatausweis</li> <li>Behandlung eines Einladungsschreibens zu Besuchsaufenthalten von Angehörigen visumspflichtiger Länder</li> </ul>	ko ko	ostenlos ostenlos ostenlos 10.00 10.00 10.00
§ 4 Allmendbewilligungen			
	Allmendbewilligungen	CHF	50.00
§ 5 Aufgrabungsbewilligungen			
	Aufgrabungsbewilligungen	CHF	50.00
§ 6 Kleinbaugesuche			
	<ul> <li>Bewilligungsgebühr Kleinbaugesuche</li> <li>Besondere Aufwendungen, Abklärungen, nach Aufwand pro Stunde</li> </ul>	CHF CHF	100.00 100.00

#### § 7 Reklamebewilligungen

Gewerbliche Reklame, pro Schild
 CHF 100.00

Besondere Aufwendungen, Abklärungen, nach Aufwand pro Stunde
 CHF 100.00

Temporäre Baureklame

kostenlos

#### § 8 Erlass

Auf schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in besonderen Fällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

#### 3. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### § 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen Gemeinderatsbeschlüsse und interne Regelungen betreffend der Gebührenerhebung aufgehoben.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 29. Oktober 2018 beschlossen worden und tritt am 1. November 2018 in Kraft.

Gemeinderat Niederdorf

Präsident

Verwalte

Martin Zürcher

Philipp Thüring